



Die Entwicklungen für den Sport rund um Corona sind zurzeit sehr dynamisch!

Die Entwicklung inklusive der etwaigen Ausweisung von Modellregionen, in denen noch einmal abweichend verfahren werden kann, ist im Moment extrem dynamisch.

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb - Übersichtstabelle

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb - Übersichtstabelle

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO und des InfektionsSG.

Gültig ab 03.05.2021

[Die Orientierungshilfe zum Download!](#)

Orientierungshilfe für den Vereinssport in NRW

Orientierungshilfe für den Vereinssport in NRW

Nachstehend noch einige grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei einer **7-Tages-Inzidenz bis 100** gilt unverändert die CoronaSchVO, s. o.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 100** greift das IfSG.
- Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO.
- Wir gehen davon aus, dass **Rehabilitationssport in NRW nach wie vor nicht erlaubt** ist. Sobald die allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der CoronaSchVO Gruppenangebote grundsätzlich wieder zulassen, werden wir die Durchführung von Rehabilitationssport erneut bewerten und Empfehlungen zur Umsetzung veröffentlichen.
- Laut IfSG sollen, bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, Anleitungspersonen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorlegen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde das verlangt. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. **Sie verlangt derzeit keine Vorlage eines Tests**. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.
- In den vom Land NRW anerkannten **Modellregionen** kann es für den Sport Regeln geben, die von den allgemeinen Regeln abweichen. Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte direkt an Ihren Stadt- oder Kreissportbund.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 165** sind Bildungsangebote in Präsenz und damit auch Bildungsangebote im Sport untersagt (betrifft Schwimmunterricht im Anfänger- und Kleinkindschwimmen und Einzelanleitung bei anderem Sport, [siehe Tabelle](#)).

[FAQs für weitere Informationen!](#)

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum zulässigen Vereinsbetrieb in NRW

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum zulässigen Vereinsbetrieb in NRW

Von hier gelangen Sie zu den FAQ "Regeln ab dem 03.05.2021"

[Bitte hier klicken!](#)

EINRICHTUNG EINES (BÜRGER)TESTZENTRUMS IM SPORTVEREIN

EINRICHTUNG EINES (BÜRGER)TESTZENTRUMS IM SPORTVEREIN

Sport und Bewegung sind wichtige Elemente für einen gesunden Lebensstil. Vereins(sport)angebote leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Aus diesem Grunde sieht der Landessportbund NRW mit seiner Sportjugend es als essentiell an, den Vereinssport wieder aufzunehmen. Ergänzend zu den bisher bewährten Hygienekonzepten im Verein soll mit Hilfe der Durchführung von Corona-Schnelltests im Verein sichergestellt werden, dass die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 so gering wie möglich gehalten wird.

[Download der Broschüre "Teststrategie Sport in NRW"](#)

Wie entstehen die Regeln für den Vereinssport in NRW unter Coronabedingungen?

Wie entstehen die Regeln für den Vereinssport in NRW unter Coronabedingungen?

Ab dem 29. März greift die „Corona-Notbremse“

Ab dem 29. März greift die „Corona-Notbremse“

Was bedeutet das für den Sport in diesen 31 Städten und Kreisen?

Ab dem 29. März greift in den u. g. 31 Städten und Kreisen die sogenannte „Corona-Notbremse“ vom 26. März. Details können Sie hier nachlesen:

[Siehe PDF: Coroanotbremse!](#)

Was bedeutet das für den Sport in diesen 31 Städten und Kreisen?

I. Mögliches Sporttreiben von Einzelpersonen und Personen aus ein bis zwei Haushalten auf Sportanlagen im Freien:

1. Personen allein
2. Beliebig viele Personen aus einem Hausstand
3. Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen beliebig viele Personen aus dem einen, aber **nur eine Person** aus dem anderen Hausstand, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine*n Trainer*in oder Übungsleiter*in ist möglich.

II. Sport für Kinder in Gruppen

Bis zu 10 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

Achtung!!!

Die unten genannten 31 Kreise und kreisfreien Städte können **abweichend** anordnen, dass statt der o. g. Einschränkungen die Beibehaltung der vor dem 29. März grundsätzlich geltenden Regeln (hier also insbesondere Kindergruppen bis 20 Kinder bis 14 Jahre) von einem tagesaktuell bestätigten negativen

Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests abhängig gemacht wird.

Die Entwicklung inklusive der etwaigen Ausweisung von Modellregionen, in denen noch einmal abweichend verfahren werden kann, ist im Moment extrem dynamisch.